

Bebauungsplan Niendorf 44

Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Reines Wohngebiet (nicht überbaubar) Allgemeines Wohngebiet (nicht überbaubar)

Gewerbegebiet (nicht überbaubar) Sondergebiet (nicht überbaubar)

Fläche für den Gemeinbedarf (nicht überbaubar) Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Grünfläche

Kennzeichnungen

Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung (Vorgesehene Grunddienstbarkeiten) Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung (Vorgesehene unterirdische U-Bahn)

Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungs-bereich des Bebauungsplans dem Stand vom Juni 1981

gen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen: Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienst-stunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt
geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die
Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt
picht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundes-baugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Be-bauungspläne aufgehoben.

M 1:20000 Übersichtsplan

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan Niendorf 44

Maßstab 1:1000 Bezirk Eimsbüttel Ortsteil 318

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 20	MITTWOCH, DEN 18. MAI	1983
Tag	Inhalt	Seite
10. 5. 1983	Gesetz über den Bebauungsplan Niendorf 44	95
10. 5. 1983	Gesetz über den Bebauungsplan Niendorf 74	. 23 96
10. 5. 1983	Gesetz zur Anderung des Zweiten Gesetzes zur Anderung beamtenrechtlicher und richterrechtlicher Vorschriften	_
9. 5. 1983	Sechste Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung	. 97

Gesetz

über den Bebauungsplan Niendorf 44

Vom 10. Mai 1983

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Niendorf 44 für den Geltungsbereich Paul-Sorge-Straße zwischen den Straßen An der Lohe und Nordalbingerweg einschließlich beidseitig angrenzender Flurstücksteile der Gemarkung Niendorf und Teilflächen einmündender Straßen (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.
 - (3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
- 1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- 2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617,

- 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

8 2

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. Mai 1983.